

Alexander Schaer

Einbürgerungsverfahren geniesst weiterhin viel Freiraum

Übersicht über die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Einbürgerungsrecht im Jahr 2007

Auch im vergangenen Jahr äusserte sich das Bundesgericht mehrfach zum politisch umstrittenen Themenkreis des Einbürgerungsrechts. Während in der Sparte «erleichterte Einbürgerung» relativ unspektakuläre Fälle zu verhandeln waren, welche zur Hauptsache der Illustration der aktuellen Praxis dienten, gab es in der Sparte «Einbürgerungsverfahren» einige wichtige Konkretisierungen zum aktuellen Einbürgerungsrecht. Dies insbesondere in den Bereichen «vermeintliche Diskriminierungen» sowie «zulässige Begründungen für das Ablehnen von Einbürgerungsgesuchen».

Rechtsgebiet(e): Staatsangehörigkeit. Bürgerrecht

Zitiervorschlag: Alexander Schaer, Einbürgerungsverfahren geniesst weiterhin viel Freiraum, in: Jusletter 3. März 2008

Inhaltsübersicht

1. Erleichterte Einbürgerung
 - a) Der Faktor «Zeit» (mangelnder gemeinsamer Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft)
 - b) Durchstreichen ist nicht gleich Ausfüllen (Irreführung der Behörden)
2. Einbürgerungsverfahren
 - a) Diskriminierung
 - aa) Diskriminierung aufgrund der Religion, Rasse oder Herkunft
 - bb) Diskriminierung aufgrund des Alters
 - cc) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts
 - b) Begründungspflicht
 - aa) Strafrechtlicher Leumund
 - bb) Missbrauch des Einbürgerungsrechts sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
 - cc) Mangelnde Integration
 - dd) Unzulässige Begründungen

1. Erleichterte Einbürgerung

[Rz 1] Im vergangenen Jahr hatte sich das Bundesgericht fünfmal mit der Nichtigerklärung von erleichterten Einbürgerungen zu beschäftigen. Vier Beschwerden gegen die Nichtigerklärung wurden abgewiesen, eine wurde zur Neuentscheidung an das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen¹. In drei Fällen wurde das Erfordernis der «tatsächlichen Lebensgemeinschaft» aufgrund eines mangelnden gemeinsamen Willens zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft verneint, in einem weiteren Fall wurde dem Beschwerdeführer eine Irreführung der Behörden beim Ausfüllen des Einbürgerungsgesuchs angelastet.

a) Der Faktor «Zeit» (mangelnder gemeinsamer Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft)

[Rz 2] Im ersten Fall² liess sich der Beschwerdeführer aus dem Kosovo am 25. Februar 1997 von seiner Frau scheiden und heiratete am 11. April 1997 eine ursprünglich ebenfalls aus dem Kosovo stammende Schweizer Bürgerin. Im Februar 2000 stellte er das Gesuch um erleichterte Einbürgerung, das Schweizer Bürgerrecht erhielt er am 19. Juli 2001. Am 1. Januar 2002 trennte sich das Ehepaar, der Beschwerdeführer heiratete am 27. November 2002 seine ehemalige Ehefrau und stellte am 21. Juli 2003 ein Familiennachzugsgesuch.

[Rz 3] Im zweiten Fall³ heiratete der Beschwerdeführer, dessen Asylgesuch am 19. Juli 1994 abgelehnt wurde, am 16. September 1994 eine Schweizer Bürgerin. Am 16. September 1997 stellte er das Gesuch um erleichterte Einbürgerung, das Schweizer Bürgerrecht erhielt er am 7. Mai 1999. Die Ehe wurde am 4. September 2001 geschieden und der Beschwerdeführer heiratete in der Folge am 30. April 2002

eine Nigerianerin, mit welcher er drei Kinder (geboren 1990, 1995 und 2000) hatte.

[Rz 4] Im dritten Fall⁴ heiratete der Beschwerdeführer aus dem Kosovo am 6. September 1996 eine Schweizerin und stellte am 28. September 2000 das Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Er erhielt das Schweizer Bürgerrecht am 20. August 2001, das Scheidungsgesuch wurde am 12. Juni 2002 aufgegeben. Am 25. April 2003 heiratete der Beschwerdeführer eine serbische Staatsangehörige.

b) Durchstreichen ist nicht gleich Ausfüllen (Irreführung der Behörden)

[Rz 5] Im einem weiteren Fall⁵ heiratete der Beschwerdeführer aus dem Kosovo am 26. Juli 1997 eine Schweizerin und wurde am 27. März 2002 erleichtert eingebürgert. Bei seinem Einbürgerungsgesuch machte der Beschwerdeführer keine Aussagen zur Frage «minderjährige Kinder aus nichtehelichen Beziehungen», sondern strich die entsprechende Rubrik durch. Wie sich später herausstellte, hatte der Beschwerdeführer mit einer Kosovarin vier Kinder und stellte sich im späteren Verfahren auf den Standpunkt, dass er keine Falschaussagen gemacht, sondern lediglich die Rubrik durchgestrichen habe. Die Interpretation, dass er keine Kinder habe, sei vielmehr durch die Behörde erfolgt⁶. Das Bundesgericht hat diese Begründung nicht geschützt, vielmehr habe der Beschwerdeführer bewusst auf eine Unaufmerksamkeit der Behörden spekuliert⁷.

2. Einbürgerungsverfahren

a) Diskriminierung

[Rz 6] Im vergangenen Jahr äusserte sich das Bundesgericht viermal zur Frage einer vermeintlichen Diskriminierung von Gesuchstellern im Rahmen von Art. 8 BV. In allen Fällen wurde diese verneint.

aa) Diskriminierung aufgrund der Religion, Rasse oder Herkunft

[Rz 7] Zweimal wurde den Gesuchstellern ihre strafrechtliche Vorgeschichte zum Verhängnis⁸. Im Fall der «Einwohnergemeinde Tägerig» beispielsweise, wurden dem Antragsteller in der Versammlungsdiskussion Drohungen, das Nichtbeachten der schweizerischen Rechtsordnung (z.B. durch Verkehrsübertretungen), ein diskriminierender Umgang mit

¹ Vgl. Urteil 1C_281/2007 vom 18. Dezember 2007.

² Vgl. Urteil 5A.37/2006 vom 7. Mai 2007.

³ Vgl. Urteil 1C_231/2007 vom 14. November 2007.

⁴ Vgl. Urteil 1C_294/2007 vom 30. November 2007.

⁵ Vgl. Urteil 1C_379/2007 vom 7. Dezember 2007.

⁶ 1C_379/2007, E. 6.

⁷ 1C_379/2007, E. 7.

⁸ Vgl. Urteile 1P.550/2006 vom 3. Januar 2007 sowie 1D_4/2007 vom 13. November 2007

Frauen sowie eine Beteiligung in einer Messerstecherei zur Last gelegt⁹. Das Bundesgericht fand, dass diese Vorbringen neutral gehalten seien und auf «keine auf Religion, Rasse oder Herkunft beruhende qualifizierte Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen» schliessen lasse¹⁰. Ob die vorgebrachten Gründe wirklich zutreffen sei unerheblich¹¹.

[Rz 8] Keine Diskriminierungen stellen zudem die blossе Bezeichnung des Gesuchstellers als «IV-Rentner» in den biographischen Angaben sowie die Einwände mangelnder Integration oder die Befürchtung, dass mit der Einbürgerung möglicherweise eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus der Eltern beabsichtigt werden könnte, dar¹².

bb) Diskriminierung aufgrund des Alters

[Rz 9] Im Fall «Einwohnergemeinde Hämikon» rügten die Gesuchsteller (geboren 1989 und 1987) erfolglos eine Diskriminierung aufgrund ihres jugendlichen Alters, nachdem 2005 in der Versammlungsdiskussion zum Ausdruck gebracht wurde, dass die «jugendlichen Gesuchsteller vorerst einmal etwas leisten und eine Lebensgrundlage schaffen müssten» und das Gesuch somit als verfrüht erscheine¹³. Für das Bundesgericht stellte diese Argumentation «isoliert betrachtet alleine auf die wirtschaftliche Lage der Gesuchsteller» ab und sei denn auch – trotz gewissem Zusammenhang mit dem Alter – nicht diskriminierend¹⁴.

cc) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

[Rz 10] Im bereits erwähnten Fall «Einwohnergemeinde Tägerig» rügte der männliche Gesuchsteller zudem eine Verletzung des Gebotes der Geschlechtergleichheit, da sein Gesuch abgelehnt, dasjenige seiner Tochter jedoch angenommen wurde. Dieser Umstand alleine stellte jedoch für das Bundesgericht keine auf das Geschlecht zurückzuführende Ungleichbehandlung dar¹⁵.

b) Begründungspflicht

[Rz 11] Auch im vergangenen Jahr bekräftigte das Bundesgericht seine 2003 begründete Praxis, dass ablehnende Einbürgerungsentscheide ohne hinreichend substantiierte Be-

gründungen nicht zulässig sind¹⁶, sowie weiterhin kein Recht auf Einbürgerung bestehe¹⁷.

[Rz 12] Am deutlichsten kam dies auch im vergangenen Jahr zum Ausdruck im Falle von Gemeindeversammlungen, bei welchen zur Annahme empfohlene Gesuche entweder diskussionslos (auch wenn z.B. zuvor Einzelargumente abgelehnt wurden) oder nach Stellung von blossen Ergänzungsfragen ohne anschliessende Äusserungen zu Gutheissung oder Ablehnung des Antrages abgelehnt wurden. Das Bundesgericht hiess im vergangenen Jahr alle sechs diesbezüglichen Beschwerden gut¹⁸.

[Rz 13] Wie in den vergangenen Jahren so bestätigte das Bundesgericht auch 2007 seine liberale Praxis zulässiger Begründungen für die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen. Mit einer einzigen Ausnahme (wobei diese jedoch nur ein einzelnes Argument und nicht die Beschwerde an sich betraf) wurden alle Begründungen – sofern sie in einem zulässigen Verfahren zustande kamen – als zulässig erachtet. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass sich Begründungen jeweils zur Genüge auf die einzelnen Gesuchsteller konkretisieren lassen¹⁹ sowie zuvor hinreichende Abklärungen betreffend des aktuellen Sachverhaltes²⁰ vorgenommen werden müssen.

aa) Strafrechtlicher Leumund²¹

[Rz 14] Unproblematisch ist weiterhin die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches aufgrund des strafrechtlichen Leumunds des Gesuchstellers. Zu bemerken gibt es hier, dass die Verweigerung auch erst auf kantonaler Ebene erfolgen kann, selbst wenn zuvor das Gemeindebürgerrecht noch bewilligt wurde, Verurteilungen des Gesuchstellers aber erst im Nachhinein in Erfahrung gebracht wurden²².

bb) Missbrauch des Einbürgerungsrechts sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit²³

[Rz 15] Wie bereits erwähnt, wurde im Fall

⁹ 1P.550/2006, E. 3.1.

¹⁰ 1P.550/2006, E. 3.1.

¹¹ 1P.550/2006, E. 3.1.

¹² Vgl. Urteile 1P.760/2006 vom 7. Juni 2007, E. 3.3 sowie 1D_5/2007 vom 30. August 2007, E. 4.2.

¹³ 1D_5/2007, E. 2.2.

¹⁴ 1D_5/2007, E. 4.2.

¹⁵ 1P.550/2006, E. 3.2.

¹⁶ Nicht per se ausgeschlossen ist in diesem Zusammenhang auch eine nachträgliche Präzisierung der Begründung (vgl. 1P.787/2006, E. 4.3, unzulässig z.B. in 1P.786/2006).

¹⁷ Am deutlichsten mit der Verweigerung der Zulässigkeit der Willkürbeschwerde in 1D_5/2007, E. 3.

¹⁸ Vgl. Urteile 1P.552/2006 vom 3. Januar 2007, 1P.786/2006 vom 22. März 2006, 1P.824/2006 und 1P.850/2006 vom 16. April 2007 sowie 1D_8/2007 und 1D_9/2007 vom 16. November 2007 (vgl. diesbezüglich auch die summarische Prüfung trotz Abschreibebeschlusses in den «Möhlin»-Entscheidungen vom 21. Mai 2007, Urteile 1P.522/2006, 1P.523/2006, 1P.525/2006 sowie 1P.528/2006).

¹⁹ Vgl. Urteil 1P.787/2006 vom 22. März 2007.

²⁰ Vgl. Urteile 1P.44/2007 sowie 1P.524/2006 vom 8. November 2007.

²¹ Vgl. Urteile 1P.788/2006 vom 22. März 2007 sowie 1D_4/2007 vom 13. November 2007.

²² Vgl. Urteil 1D_4/2007

²³ Vgl. Urteile 1P.788/2006 vom 22. März 2007 sowie 1D_5/2007 vom 30. August 2007.

«Einwohnergemeinde Hämikon» den Gesuchstellern vorgeworfen, dass mit der Einbürgerung möglicherweise eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus der Eltern beabsichtigt werden könnte sowie dass die «jugendlichen Gesuchsteller vorerst einmal etwas leisten und eine Lebensgrundlage schaffen müssten» und das Gesuch somit als verfrüht erscheine²⁴. Das Bundesgericht hat diese Begründung genauso als zulässig erachtet wie das Argument, dass allenfalls ein Gesuchsteller später seine Ehefrau erleichtert einbürgern lassen wolle²⁵.

cc) Mangelnde Integration²⁶

[Rz 16] Das Argument der «mangelnden Integration» erscheint als der unklarste aber dennoch (oder vielleicht gerade deshalb) am meisten verwendete Begriff bei der Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen. Konkretisiert wurde dieses Argument im vergangenen Jahr vor allem mit dem nur knappen Bestehen des Einbürgerungstests²⁷, mangelhaften Deutschkenntnissen²⁸, dem Fehlen von Vereinsaktivitäten²⁹ oder generell eine «unzureichende Vertrautheit mit Sitten und Gebräuchen resp. «ungenügende Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse»³⁰. Alles wurde vom Bundesgericht als zulässig betrachtet.

dd) Unzulässige Begründungen

[Rz 17] Auch wenn es aufgrund diverser anderer zulässiger Begründungen in der Sache selbst zu keiner Gutheissung der Beschwerde führte, so wurde dennoch im Urteil 1P.787/2006 einer Begründung die Zulässigkeit verweigert: So ist es irrelevant, ob der Antrag auf Einbürgerung lediglich mit Stichentscheid zustande kam³¹.

Lic. iur. Alexander Schaer ist Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Andreas Kley an der Universität Zürich.

* * *

²⁴ 1D_5/2007, E. 2.2.

²⁵ 1P.788/2006, E. 5.1.

²⁶ Vgl. Urteile 1P.787/2006 sowie 1P.788/2006 vom 22. März 2007 und 1D_5/2007 vom 30. August 2007.

²⁷ 1P.787/2006, E. 5.1.

²⁸ 1P.787/2006, E. 5.1 und 1P.788/2006, E. 5.1.

²⁹ 1P.787/2006, E. 5.1.

³⁰ 1P.788/2006, E. 5.1.

³¹ 1P.787/2006, E. 5.1.